Die landesverräterische Fälschung

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Wolfgang Thümer
aus Berlin-Karlshorst

Approbiert am 16. Dezember 1936.

1 9 3 7

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

Inhaltsübersicht.

Literatur.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. Besonderen Teil, Band II, 2. Abteilung. Leipzig 1905.

Bunge: Das Italienische Strafgesetzbuch vom 19. 10. 1930 in Deutscher Übersetzunz. Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 50. Berlin und Leipzig 1933. Verlag Walter de Grunter und Co.

van Calker: Der Landesverrat, Festgabe für Frank, Band II. 1930.

— Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausläneischen Strafrechts. Besonderer Teil, I. Band. Berlin 1906.

Dahm: Verrat und Verbrechen, in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft", Band 95 (2. Heft) 1935.

Diener: Staatsauffassung und Staatsverbrechen, in „Deutsche Rechtsbücherei". Herausgeber: Dr. Hans Frank. Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft Verlags-G.m.b.H. Berlin.

Frank Hans: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht. 1. Teil. Herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP. 3. Auflage. Deutsche Rechts- und Wirtschaftswissenschaft Verlags-G.m.b.H. Berlin 1935.

Frank, Reinhard: Kommentar zum Strafgesetzbuch. 18. Auflage. Tübingen 1931.

Freiesleben: Einzelne Fragen aus dem Gebiet des Landesverrats und der Spionage, in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Band 45, Seite 237 ff.

Freisler: Der Volksverrat, in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1935, Sp. 905 ff.

Finger: Die Problematik des Tatbestandes des Landesverrates, in „Gerichtssaal" Band 102, Heft 3/5. 1933.

Gutjahr: Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaats. Verlag Franz Vahlen. Berlin 1928.

— Landesverräterische Fälschung, in „Juristische Rundschau" 1928, N. 8.

Jorns: Landesverrat, in „Deutsche Richter Zeitung" 1928, Seite 105 ff.

Kerrl: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin.

Klee: Eine Lücke im Tatbestande des Landesverrats, in „Deutsche Juristen-Zeitung" 1924. Heft 9/10.

Köhler: Hochverrat und Landesverrat, in „Goltdammers Archiv" Band 51, Seite 130 ff. und 269 ff.; Band 52, Seite 15 ff.

Mayer, Hellmut: Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, in „Der Gerichtssaal", Band 98, Heft 1/3, Seite 32 ff.
Nagler: Hoch-, Landes- und Volksverrat, in „Das kommende deutsche Strafrecht". Besonderer Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission. Herausgegeben von Dr. Franz Gürtner, Reichsjustizminister. Berlin 1935. Verlag Franz Vahlen.
Oetker: Landesverrat, in „Juristische Wochenschrift" 1932, Heft 42, Seite 3036.
Schäfer: Die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe, in „Juristische Wochenschrift" 1933, Heft 13, Seite 873 ff.
— Die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934 mit Ausführungsvorschriften. Industrieverlag Späth und Linde und Verlag Franz Vahlen, Berlin 1934.
Schinnerer: Schutz von Staat und Volk im englischen Recht. Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin IV. Folge, 3. Band, 2. Heft, 1935. Berlin und Leipzig. Verlag Walter de Gruyter & Co.
von Weber: Die Verbrechen gegen den Staat in der Rechtsprechung des Reichsgerichts, in „Die Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben". Festgabe der juristischen Fakultäten zum 50-jährigen Bestehen des Reichsgerichts, 5. Band, Seite 173 ff. Berlin und Leipzig 1929, Verlag Walter de Gruyter & Co.
Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen (RGStr.), Band 10; 25; 50; 61; 62.

Zeitschriften.

Deutsche Juristen-Zeitung (DJZ.)
Deutsche Justiz (DJ.)
Deutsche Richter-Zeitung (DRZ.)
Juristische Rundschau (JR.)
Juristische Wochenschrift (JW.)

Gesetzentwürfe.

Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung Reichstag III. Wahlperiode 1924/27, Drucksache Nr. 3390. Berlin 1927, Carl Heymanns Verlag.
Protokolle des Strafrechtsausschusses des Reichstags, IV. Wahlperiode 1928, Drucksache 211. 50./53. und 130./131. Sitzung.

A. Das Fehlen einer gesetzlichen Regelung der landesverräterischen Fälschung in der Vergangenheit.

I. Die geschichtliche Entwicklung der Verratsverbrechen.

Für den Bestand eines Staates nach innen wie nach außen ist die gesetzliche Regelung der Verratsverbrechen von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Wandel der den Staat beherrschenden politischen Anschauungen macht sich gerade auf diesem Teilgebiet des Strafrechts in besonderem Maße bemerkbar. Es ist daher erforderlich, zunächst die Einwirkung der politisch bedeutsamen Ereignisse auf die geschichtliche Entwicklung des Hoch- und Landesverratsrechts zu verfolgen.

Schon im germanischen Recht spielte der Verrat vornehmlich bei den sogenannten Staatsverbrechen eine besondere Rolle. In der fränkischen Zeit wie auch späterhin ist der Treubruch gegenüber dem König gleichbedeutend mit Landesverrat. Diese Einheit der Verratsverbrechen beherrscht auch noch die Gesetzgebung des 18. Jahrhunderts. Sowohl in der constitutio criminalis Theresiana[1]) wie in der Josephina[2]) wird eine Trennung des Hochverrats vom Landesverrat nicht vorgenommen. Erst die im Preußischen Allgemeinen Landrecht zum Ausdruck kommende neue Auffassung nimmt eine Scheidung der Angriffe gegen den Staat in Hochverrat und Landesverrat vor. Hier wird der Staat nicht nur als solcher in seiner Unversehrtheit geschützt sondern auch als Macht in seinen Beziehungen zu anderen Staaten. Nach dem allgemeinen Landrecht ist Hochverrat „ein Unternehmen, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Staates oder gegen das Leben oder die Freiheit seines Oberhauptes abzielt", Landesverrat ist ein Unternehmen, durch welches der Staat gegen fremde Mächte in äußere Gefahr und Unsicherheit gesetzt wird"[3]). Staat und Staatsoberhaupt sind damit deutlich unterschieden. Die gesetzliche Regelung, die Hochverrat und Landesverrat in je zwei Abschnitten behandelt, ist schließlich bis in die neuere Zeit so geblieben.

Die Gesetzgebung des 19. und 20. Jahrhunderts hat dann den Verrat in Tatbestände zergliedert. Durch den Einfluß der Bestrebungen der Aufklärung wurden sorglich Abgrenzungen zwischen der Rechtssphäre des Staates und der des Einzelnen gezogen. Es ist

1) Teil II Art. 61.
2) Kapitel 3, §§ 41 ff.
3) Teil II, Titel 20 § 90.

klar, daß hierbei der Treubruchgedanke, wie er bis in die Partikulargesetzgebung des 19. Jahrhunderts hinein bestand, Schaden erleiden mußte. Fast einheitlich wird der Begriff des Landesverrats, der Auffassung vom Staat in jener Zeit entsprechend, als Angriff auf die Machtstellung des Staates in seinem Verhältnis zu anderen Staaten bezeichnet[4]). Binding selbst sagt in seinem Lehrbuch: „Der Staat als Macht in der Staatengemeinschaft wird als Angriffsobjekt, die Schwäche seiner Macht zugunsten eines anderen Staates als das beabsichtigte Ziel der Angriffshandlung betrachtet"[5]). Er erwähnt allerdings an zweiter Stelle auch die besondere Treupflicht dem Staate gegenüber[6]). Nur noch dem Wortsinne nach haben Hochverrat und Landesverrat den Treubruch zur Voraussetzung[7]).

Der Landesverrat ist in neuer Zeit in erheblichem Maße zersplittert. Er erscheint in den beiden Grundformen des militärischen und des diplomatischen Landesverrats. Obwohl die gesetzliche Festlegung des Landesverrats seit Erlaß des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund gegeben war, gehörte sein Tatbestand noch bis zum Jahre 1933 zu den ungeklärtesten[8]).

Schon bald nach Schaffung des Reichsstrafgesetzbuches zeigte es sich, daß der Strafschutz ungenügend war, besonders aber, weil die Tätigkeit fremder Staaten zur Erforschung militärischer Geheimnisse immer lebhafter wurde. Andere Länder gingen mit ihren Gesetzen bereits weit schärfer gegen die Spionage vor. Erst das Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1893 sollte gegenüber der Auskundschaftung der im Staatsinteresse geheimzuhaltenden Tatsachen und Gegenstände einen Riegel vorschieben. Da aber auch in der Folgezeit die – insbesondere vom Anfang des Jahres 1900 ab wachsende – Spionagetätigkeit nicht eingedämmt werden konnte, mußten die in dem Gesetz von 1893 enthaltenen Mängel beseitigt werden. Sie bestanden in erster Linie darin, daß das genannte Gesetz nur den Verrat gegenständlicher militärischer Geheimnisse bestrafte nicht aber die mindestens ebenso wichtige Nachrichten. Eine Änderung brachte insoweit erst das Spionagegesetz vom 3. Juni 1914.

Der Weltkrieg und seine Folgen stellten das Reich vor neue umfangreiche Aufgaben. Das deutsche Volk kämpfte um seine Lebensrechte und sah sich einer Welt von Feinden gegenüber, die mit allen Mitteln danach trachteten, Deutschland zu vernichten. Der Krieg wurde nicht nur auf militärischem sondern auch auf wirtschaftlichem

4) van Calker, Festgabe für Frank Bd. II, S. 246.
5) Bd. II, S. 456.
6) Bd. II, S. 457.
7) Siehe Frank, Komm., Bes. Teil, Vorwort zum 1. Abschn.
8) Vgl. Finger in Gerichtssaal Bd. 102, S. 227.

und propagandistischem Gebiete geführt. Es vollzog sich jene Entwicklung, die man als den „totalen" Krieg bezeichnet; es kämpften nicht nur die Heere gegeneinander, sondern es war schon ein Ringen zwischen Völkern. Um die Widerstandskraft des deutschen Volkes auf allen Gebieten kennen zu lernen und sich dementsprechend einzustellen, suchte der feindliche Nachrichtendienst durch seine Agenten und Mittelspersonen eine erfolgreiche Tätigkeit zu entwickeln. Die Fälle des Landesverrats mehrten sich erheblich im Gegensatz zur Vorkriegszeit[9]). Er vollzog sich zudem in Formen, die bis dahin unbekannt waren. Es war daher nur natürlich, daß die bestehende Gesetzgebung wiederum Lücken aufwies.

Nachdem der Krieg für Deutschland verloren und die entehrenden Bestimmungen des Versailler Diktats in Kraft getreten waren, nahmen die Landesverratsverbrechen keineswegs ab. Ein geeigneter Boden für den Landesverrat war durch die marxistische Ideologie und international-pazifistische Gedankengänge, die im Volke Eingang zu finden versuchten, vorhanden. Die Durchführung der Entwaffnung und ihre Kontrolle durch interalliierte Kommissionen und eine gefürchtete geheime Wiederbewaffnung Deutschlands gaben dem Nachrichtendienst der ehemaligen Kriegsgegner ein neues Tätigkeitsfeld. Die ungeheuere Gefahr für die außenpolitischen Belange des Reiches lag auf der Hand, zumal die damaligen Feindmächte nur nach einem Anlaß suchten, um bei angeblichen Verfehlungen Deutschlands neue Gewaltmaßnahmen einleiten zu können. Die Schwierigkeiten vergrößerten sich mit der Ruhrbesetzung durch die Franzosen im Jahre 1923. Der Abwehrkampf machte es notwendig, durch Schaffung der sogenannten Ruhrverordnung vom 3. März 1923 gegen diejenigen vorzugehen, die einer fremden Macht in wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Angelegenheiten als Spion dienten.

Einen großen Raum nahmen in jener Zeit auch die Veröffentlichungen insbesondere in der Presse über angebliche „illegale Zustände" ein. Wieweit Internationalismus und Pazifismus sowie ihre zersetzenden Begleiterscheinunzen bereits Einfluß auf die Beurteilung von Landesverratsdelikten genommen hatten, zeigt der berüchtigte Antrag des damaligen Reichstagsabgeordneten Müller (Franken), wonach Landesverrat im Sinne des § 92 Abs. 1 Nr. 1 StGB. (alter Fassung) derjenige nicht begehen sollte, der über gesetzwidrige Zustände wahrheitsgemäße Mitteilung macht[10]). Gesetz wurde dieser Antrag allerdings nicht.

9) Siehe Köhler in G.A. 51, S. 130.

10) Siehe von Weber: Verbrechen gegen den Staat in „Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", 5. Bd. S. 179.

II. Die Entstehungsgeschichte der landesverräterischen Fälschung.

a) Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Hatten sich schon in der Kriegszeit Lücken in der Landesverratsgesetzgebung gezeigt, so traten sie in der Nachkriegszeit noch mehr in die Erscheinung. Hier war es naturgemäß die Praxis, in der sich die Mängel zuerst bemerkbar machten. So war das Reichsgericht vor die Aufgabe gestellt, an Hand der vorhandenen lückenhaften Bestimmungen die Landesverräter – im Einklang mit der Auffassung der unverdorbenen und gesund empfindenden Volksteile – einer gerechten Strafe zuzuführen. Es kann heute wohl gesagt werden, daß das Reichsgericht von wenigen Ausnahmefällen abgesehen diese schwierige Aufgabe vorbildlich gelöst hat. Es hat damals gerade in den Fällen, die leider häufig genug vorkamen, nämlich bei Veröffentlichungen über sogenannte illegale Zustände, den Treuegedanken immer wieder in den Vordergrund gestellt[11]). Soweit diese Mitteilungen von Einzelpersonen unmittelbar an fremde Regierungen oder Agenten gegen Entgelt gemacht wurden oder um das Reich zu schädigen, konnten die Täter ohne weiteres bestraft werden. Die marxistische und pazifistische Presse jener Zeit nahm aber jede Gelegenheit wahr, angebliche Verstöße gegen Bestimmungen des Versailler Vertrages in der Öffentlichkeit zu behandeln und damit den fremden Mächten zur Kenntnis zu bringen. Man schrieb über „Grenzschutz, Zeitfreiwillige, Waffenlager, Waffenschiebungen" und dergleichen mehr ohne Rücksicht darauf, ob die Nachrichten hierüber außenpolitisch den größten Schaden für das Reich (Sanktionen!) anrichteten.

Es machte sich hier das Fehlen einschlägiger Landesverratsbestimmungen besonders unangenehm bemerkbar. Zudem wurde von marxistischer Seite immer wieder die Behauptung aufgestellt, Mitteilungen über angebliche Verstöße gegen den Versailler Vertrag seien straflos. Die Bekanntgabe solcher Nachrichten geschah vielfach in der Form, daß falsche oder gefälschte Berichte an ausländische Presse- oder Informationsbüros gegeben wurden, die sie ihrerseits wieder an ausländische Zeitungen weiterleiteten. Es war im übrigen bekannt, daß diese Büros mehr oder weniger offensichtliche Beziehungen auch zu ausländischen Regierungen hatten. Das Reichsgericht hat in seiner Rechtsprechung die Auffassung vertreten, die öffentliche Bekanntgabe gesetzwidriger Tatsachen sei zumindesten dann als Landesverrat anzusehen, wenn darin zugleich ausdrücklich oder stillschweigend der Reichsregierung der Vorwurf gemacht werde, sie begünstige solche gesetz-

---

11) Dtsch. Richt.-Ztg. 1924 S. 135. RGStr. 62, S. 65 ff.

widrigen Zustände und Handlungen[12]). Es hat ferner ausgeführt, der Umstand, daß die mitgeteilte Tatsache etwa gegen den Versailler Vertrag und die zur Ausführung erlassenen Reichsgesetze[13]) verstoße, mache die Mitteilung an eine ausländische Regierung noch nicht zulässig[14]).

In den Fällen, in denen der Täter die unwahre Nachricht für wahr gehalten hatte, konnte eine Bestrafung wegen vollendeten Geheimnisverrats nach § 92 Ziff. 1 StGB. a. F. nicht erfolgen, obgleich die Geheimhaltung dieser Nachricht für das Reichswohl erforderlich war. Die ständige Rechtsprechung hat dagegen in der Weitergabe der falschen, für wahr gehaltenen Nachricht einen strafbaren Versuch des Landesverrats erblickt und den Täter entsprechend bestraft[15]).

Hatte der Täter in dem Bewußtsein, daß es sich um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten handelt, dem fremden Agenten oder Empfänger die Echtheit oder Unwahrheit vorgetäuscht, so konnte er nur wegen Betruges — oder wenn es sich um Übermittlung von Urkunden oder Aktenstücken handelte, wegen Urkundenfälschung — bestraft werden. Im letzteren Falle konnte die Absicht, einem anderen Schaden zuzufügen, auch dann gegeben sein, wenn durch das Gebrauchmachen von den falschen oder gefälschten Stücken gegenüber einer fremden Macht dem Reich politischer oder rechtlicher Schaden zugefügt werden sollte[16]). Diese Lücken des geltenden Rechts traten besonders augenfällig in den bekannten Prozessen gegen Anspach und Schreck[17]) in die Erscheinung.

Eine Bestrafung war überhaupt nicht möglich, wenn sich Täter und Empfänger darüber klar waren, daß es sich um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten handelte; es kam dann höchstens eine Bestrafung wegen Unterhaltung oder Anknüpfung von Beziehungen zu ausländischen Agenten gemäß § 6 Spionagegesetz in Frage[18]). Das Herstellen von Fälschungen war, solange der Täter davon nicht Gebrauch machte, ebenfalls vielfach straflos.

12) Vgl. Jorns, Dtsch. Richt.=Ztg. 1928 S. 108; ferner Freiesleben in ZStr.W. 45 S. 252.
Urt. des RG. vom 16. 10. 1924, 7 J. 61/24.
" " " 7 J. 154/21 v. 11. 8. 1922.

13) RGBl. 1921 S. 235.

14) Urt. d. RG. 7 J. 69/23 vom 28. 8. 1923; ferner Freiesleben, Z. Str. W. 45 S. 240; Urt. des RG. 7 J. 61/24 vom 16. 10. 1924.

15) DRZ. 1924 S. 135; RG. 7 J. 69/23 v. 28. 8. 1923.

16) Jur. Rundschau 1925, Nr. 1584 (RG. v. 26. 5. 25).

17) Urt. des RG. 11 J. 8/25 v. 16. 6. 1925 und 11 J. 121/26 v. 2. 2. 1928.

18) RGStr. 50, S. 423.

b) Der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches.

Die sich aus der Praxis ergebenden Mängel der einschlägigen Gesetze, die dazu führten, daß oftmals eine Bestrafung wegen der in der Tat zum Ausdruck kommenden gemeinen Gesinnung des Verräters nicht möglich war, widersprach jedem gesunden Volksempfinden und Gerechtigkeitssinn. Das veranlaßte schließlich die gesetzgebenden Instanzen — nachdem bereits in den Fachzeitungen mehrfach auf die Notwendigkeit der Schaffung eines neuen Landesverratstatbestandes hingewiesen worden war[19]) — sich dieser brennenden Frage anzunehmen. So sah der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches[20]) im zweiten Abschnitt des Besonderen Teils neben einer anderen wichtigen Neuerung, der Ausspähung von Staatsgeheimnissen (§ 92), eine Strafvorschrift gegen die landesveräterische Fälschung im § 94 vor. Der Strafrechtsausschuß des früheren Reichstags hat sich in seinen Beratungen mit dem Tatbestand dieses Paragraphen mehrfach beschäftigt. Ein Einblick in die Protokolle dieses Ausschusses[21]) zeigt deutlich, daß bei den damals üblichen parlamentarischen Methoden ein wirklich wirksamer Schutz gegenüber den landesverräterischen Fälschungen nicht geschaffen werden konnte. Die Vertreter der marxistischen Parteien im Strafrechtsausschuß griffen bei jeder Gelegenheit die Rechtsprechung des Reichsgerichts an. Sie warfen ihm vor, daß es den Begriff des Landesverrats „ungebührlich ausdehne". Einer dieser Vertreter erklärte sogar offen, seine Partei lehne die Landesverteidigung und damit alles, was zu deren Sicherung in Friedenszeiten diene, ab.

Während der ursprüngliche Entwurf in § 94 Absatz 1 die Herstellung falscher oder verfälschter Schriften, Zeichnungen oder anderer Gegenstände, in Absatz 2 den Verrat dieser Gegenstände oder falscher Nachrichten und in Absatz 3 das Verschaffen mit Strafe bedrohte, enthielt die Neufassung[22]) den wichtigen Verrat falscher Nachrichten nicht mehr. Es sollte demnach die bewußte Weitergabe falscher Nachrichten straflos bleiben, obwohl die ungeheueren außenpolitischen Schäden, die dem Reich dadurch schon entstanden waren, längst allgemein bekannt waren[23]). Der damalige Reichsjustizminister erklärte hierzu, man

---

19) So Klee in DJZ. 1924, Sp. 359 ff. ferner auch Gutjahr, in J. R. 1928, S. 93 ff.

20) Reichstag III. Wahlperiode 1924/27 Drucksache 3390.

21) Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß 50.–53. und 130.–131. Sitzung.

22) Reichstag IV. Wahlperiode 1928, Drucksache 211.

23) Vgl. die Begründung zum ursprünglichen Entwurf (Reichstag III. Wahlperiode 1924/27 Drucksache 3390), S. 65; ferner Begr. zur Neufassung a. a. O. 50. Sitzung.

müsse auf die Strafbarkeit der Veröffentlichung falscher Nachrichten verzichten, „weil man sonst zu unmöglichen Beschränkungen der Pressefreiheit komme". Selbst ein sozialdemokratisches Mitglied des Strafrechtsausschusses war der Ansicht, daß die Nachrichtenfälschung natürlich unter die landesverräterische Fälschung fallen müsse wie alles andere, wenn man das von der Regierung im § 94 des Entwurfes aufgestellte Prinzip starr durchführe, „die Durchführung eines solchen Prinzips führe aber zu unerträglichen Zuständen; man brauche bloß an die sogenannten Versuchsballone der Presse zu denken". Das allgemeine Bestreben in diesem Ausschuß ging nach alledem dahin, einen an und für sich zwar als notwendig erkannten Tatbestand die landesverräterische Fälschung betreffend zu schaffen, ihn aber nach Möglichkeit — den liberal-demokratischen Anschauungen entsprechend — mit Einschränkungen zu versehen. Daß der Gedanke des Treubruchs überhaupt nicht im Vordergrund der Erörterungen über das zu schaffende Landesverratsrecht stand, sei nur nebenbei erwähnt.

Am treffendsten wird der mangelnde praktische Wert dieser gesetzesschöpferischen Arbeit durch die Feststellung des Vertreters des Reichsjustizministeriums charakterisiert, daß der Ausschuß sich in vielen Punkten mit einer Kompromißlösung habe abfinden müssen[24]). Mit den Beratungen des Ausschusses und ihren Ergebnissen war man daher auch vielfach unzufrieden. Dies zeigen verschiedene Äußerungen im Schrifttum, aus denen hervorgeht, daß die Verbesserungen dem geltenden Recht gegenüber wohl begrüßt, aber doch eine eingreifendere Reform erwartet wurde[25]). So mußten die Strafgesetzentwürfe — von der Schaffung einzelner neuer Tatbestände abgesehen — sich aus dem Geiste ihrer Zeit heraus für die Neuschaffung eines einheitlichen Landesverratstatbestandes als unfähig erweisen.

c) Vergleiche zum ausländischen Recht.

Die besondere Lage Deutschlands im Herzen Europas bedingt schon der günstigeren geographischen Lage anderer Staaten gegenüber einen erhöhten Schutz. Es ist daher natürlich, daß Länder wie England und die Schweiz den Schutz des Staates nicht so umfassend gesetzlich verankert haben. Einen lehrreichen Vergleich in dieser Hinsicht bietet jedoch Italien, obgleich für dieses Land wegen seiner an sich günstigen Lage keineswegs ein so großes Schutzbedürfnis vorhanden ist wie für das Reich.

24) Reichstag IV. Wahlperiode 1928, 21. Ausschuß 131. Sitzung.
25) So Oetker in J. W. 1932, S. 3036; ferner Finger in Gerichtssaal Bd. 102, S. 232 und 258.

Das italienische Strafgesetzbuch[26]) regelt die Staatsverbrechen im ersten Titel des zweiten Buches unter der Überschrift: „Verbrechen gegen das Wesen des Staates". Auffällig ist zunächst, daß Hochverrat und Landesverrat in diesem Abschnitt zusammengefaßt sind. Das ist bei der Bedeutung, die der faschistische Staat diesen Verbrechen beimißt, nicht verwunderlich. Der Strafschutz, der den besonderen Bedürfnissen des italienischen Staates und der dem Faschismus eigenen Auffassung vom Staat entspricht, wird durch umfassende und eingehende Landesverratsbestimmungen gewährleistet. Als schärfste Strafe wird in vielen Fällen, die erheblich zahlreicher sind als im deutschen Landesverratsrecht, die Todesstrafe angedroht. Eingeleitet wird der Abschnitt mit einer Generalklausel für den Landesverrat[27]), an die sich die Einzeltatbestände anschließen. Sie ergänzen den Grundtatbestand entsprechend der Verschiedenartigkeit der Angriffe auf den Staat oder das Staatsvolk. Unter den Einzeltatbeständen finden sich auch Vorschriften, die sich mit landesverräterischen Fälschungen befassen. So droht Art. 255 des Gesetzes die Unterdrückung, Fälschung oder Beiseiteschaffung von Akten oder Urkunden über die Staatssicherheit mtt Strafe. Besonders bemerkenswert sind jedoch die Bestimmungen über die Mitteilung und Verbreitung von falschen Nachrichten, den sogenannten politischen Defaitismus, in Art. 265 und über Verbreitung oder Mitteilung falscher Gerüchte im Auslande in Art. 269. Dieser Artikel richtet sich in erster Reihe gegen die für die nationalen Interessen schädliche Tätigkeit der italienischen Emigranten. In einer besonderen Vorschrift wird im übrigen auch der wirtschaftliche Landesverrat erfaßt.

Was das entsprechende Rechtsgebiet in den Strafvorschriften der Sowjetrepublik anbetrifft, so ist es bei diesem von einer internationalen Ideologie beherrschten Staatsgebilde keineswegs auffällig, daß eine Unterscheidung zwischen dem Hochverräter und dem Landesverräter nicht besteht. Man wendet sich dort immer nur gegen einen politischen Gegner, den sogenannten „bourgeoisen Klassenfeind", wobei die Ausdrucksweise jeweils den politischen Bedürfnissen entsprechend wechselt. Im bolschewistischen Recht handelt es sich ausschließlich um den Schutz der außenpolitischen Machtstellung des Sowjetstaates keineswegs aber etwa um einen Treueverrat[28]).

---

26) Codice penale vom 19. 10. 1930; in deutscher Übersetzung von Bunge in der Sammlung Außerdeutscher Strafgesetzbücher Nr. 50.

27) Art. 241: Anschlag gegen die Unversehrtheit, Unabhängigkeit oder Einheit des Staates.

28) Vgl. im übrigen die Abhandlung von Diener: Staatsauffassung und Staatsverbrechen, Deutsche Rechtsbücherei, S. 22 ff.

Im englischen Strafrecht haben sich die vorhandenen Schutzbestimmungen, die sich mit dem Landesverrat befassen, erst an Hand einzelner Ereignisse entwickelt; die Erfassung der einzelnen verbrecherischen Handlungen ist nur lückenhaft. Eine einheitliche Tatbestandsfassung, wie sie unserem Recht geläufig ist, ist nicht vorhanden. Auch wird eine Trennung in Hochverrat und Landesverrat nicht vorgenommen.

Im 20. Jahrhundert wurden zwei Gesetze geschaffen, die die Bekämpfung der Spionage zum Gegenstand haben, der Offizial Secret Act von 1911 und — ihn ergänzend — der Akt von 1920. Die Handlungen, durch die Spionage begangen werden kann, sind aufgezählt. Sie umfassen neben dem Sammeln und Übermitteln von Informationen in Sonderheit auch das Fälschen und unrechtmäßige Verwenden von Informationen[29]). Die neueste Geschichte hat England im übrigen gezeigt, welchen Schaden in außenpolitischer Hinsicht Fälschungen anrichten können. Man entsinne sich der gefälschten Unterlagen über angebliche englische Lieferungen von Dumdum-Geschossen an Abessinien, diese Fälschungen gelangten durch einen Agenten an Italien.

Erst in jüngster Zeit sah sich auch die Schweiz vor die Notwendigkeit gestellt, gegen Verbreiter falscher Nachrichten besondere Bestimmungen zu erlassen. Sie richten sich vor allem gegen die Verbreitung von unwahren Nachrichten, die den Landeskredit oder das Vertrauen in die Landeswährung untergraben, wobei auch die im Ausland begangenen Handlungen strafbar sind.

d) Der Abschluß der Entwicklung durch die Gesetzgebung von 1933/34.

Mit der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus war es zunächst erforderlich, einen wirksamen Schutz gegen volks- und staatsfeindliche Kräfte zu schaffen und zwar so, wie es die politische Sachlage jeweils erforderte. Es sind daher, ohne daß überhaupt die Zeit für eine systematische grundlegende Neuregelung vorhanden war[30]), mehrfach Sondergesetze — teils selbständige Gesetze teils Novellen — geschaffen worden. Hierin zeigte sich aber bereits, daß nunmehr eine ganz neue Betrachtungsweise bezüglich der Wertung des Hochverrats und des Landesverrats zum Ausdruck kam; der Landesverrat wurde im neuen Reich als Verbrechen gegen die Volksgemeinschaft angesehen. Diesem Gedanken sowie den praktischen Bedürfnissen

29) Siehe Schinnerer, Schutz von Volk und Staat im englischen Recht, Abhandlungen des kriminalistischen Instituts an der Universität Berlin, S. 59.

30) Siehe die amtliche Begründung zum Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934, Deutsche Justiz 34, S. 595.

trugen zuerst die Verordnung des Reichspräsidenten gegen Verrat am Deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe vom 28. 2. 1933[31]) und die Strafgesetz-Novelle vom 26. 5. 1933[32]) Rechnung. Die lange Zeit hindurch gestellten Forderungen wurden erfüllt, indem nunmehr auch die Ausspähung diplomatischer Staatsgeheimnisse, die Anknüpfung von Agentenbeziehungen sowie die landesverräterische Fälschung mit Strafe bedroht wurden. Was das Strafmaß anbetrifft, so wurde in vielen Fällen eine Verschärfung vorgenommen, die Todesstrafe in den schweren Fällen festgesetzt und die Zulassung mildernder Umstände beseitigt.

Den Abschluß der Sondergesetzgebung bildet das Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. 4. 1934, das dann die neuen und die beibehaltenen Bestimmungen, die bisher zu sehr verstreut und unübersichtlich geworden waren, in das System des Strafgesetzbuches eingefügt hat. Das Gesetz hat dort, wo es notwendig war, die Strafvorschriften wirksamer gestaltet und auch einige Lücken ausgefüllt. Wenn auch den Ergebnissen der allgemeinen Strafrechtsreform nicht vorgegriffen werden sollte, so ist doch der § 2 der Verordnung vom 28. 2. 1933 sowie der spätere § 90a StGB., der sich mit der landesverräterischen Fälschung befaßt, nur als ein Vorläufer dieser Strafrechtsreform anzusehen[33]).

---

31) RGBl. I S. 85.
32) RGBl. I S. 341.
33) So Amtl. Begr. a. a. O., S. 595.

B. Die landesverräterische Fälschung nach dem geltenden Recht.

I. Die Wertung des Verbrechens des Landesverrats im neuen Staat allgemein.

Die den Staat tragende Idee des Nationalsozialismus erfüllt auch das Strafrecht mit ihrem neuen Gedankengut. Der Ausgangspunkt dieser neuen Weltanschauung liegt nach den Worten des Führers — nicht im Staat sondern im Volk. „Deshalb liegt der Brennpunkt jeder nationalsozialistischen Betrachtung in der lebenden Substanz, die wir nach seinem geschichtlichen Werdegang als „Deutsches Volk" bezeichnen"[1]). Das Volk oder die Volksgemeinschaft haben danach im Mittelpunkt der Betrachtungsweise auch des neuen Strafrechts zu stehen.

Die Treuepflicht der durch Boden, Art und Blut gebundenen Volksgemeinschaft gegenüber ist für nationalsozialistisches und deutsches Denken höchste völkische und daher sittliche Pflicht, ihre Verletzung zieht grundsätzlich den Verlust der Ehre nach sich[2]). Der Staat d. h. die staatliche Ordnung ist das Mittel zur Volkserhaltung. Wer den Staat und damit das Volk in seinem Bestande angreift, stellt sich gegen die Volksgemeinschaft, er wird ehrloser Verräter. Als das schwerste und ruchloseste Verbrechen, dessen sich jemand schuldig machen kann, ist deshalb der Landesverrat zu werten[3]). Der Landesverräter, der seinem Vaterlande die Treue bricht, stellt sich außerhalb der Volksgemeinschaft, er hat entehrende, schwerste Strafe verwirkt und wird — falls er sich im Auslande aufhält, durch Aberkennung der Reichsangehörigkeit — aus der Volksgemeinschaft ausgestoßen. Dem Schutze des Volkes und der Sühne des Verbrechens haben somit das Strafrecht im allgemeinen und das Landesverratsrecht im besonderen zu dienen.

Die Grenzen der Strafbarkeit im einzelnen können bei den verschiedenen Tatbeständen des Landesverrats angesichts des höchsten Schutzobjektes, des Bestandes des deutschen Volkes und Reiches, nicht eng genug gezogen werden. Unnötige Schranken, die der Gesetzgeber hier setzen würde, wären nur eine Erschwerung der praktischen Abwehrarbeit.

---

1) Aus der Schlußrede des Führers auf dem Kongreß des Parteitages der Freiheit 1935.

2) Vgl. Frank, Natsoz. Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, S. 12.

3) Vgl. Kerrl, Natsoz. Strafrecht (Denkschrift des Preußischen Justizministers) S. 21 und 28.

Der neue Staat hat in erster Linie die Aufgabe, dem deutschen Volk seinen Lebensraum zu erhalten und seine Freiheit zu sichern. Zu diesem Zweck ist durch den Führer und Reichskanzler wieder eine starke Wehrmacht geschaffen worden. Deutschland ist im Herzen Europas gelegen umgeben zu einem Teil von Staaten, bei denen die Gefahr besteht, daß sie sich mehr und mehr bolschewisieren. Der Kampf gegen den alles zerstörenden Bolschewismus kann ein Kampf von Menschenaltern werden. Die noch in Deutschland sich findenden Landesverräter, die in Sonderheit dem Bolschewismus in seinem Kampfe gegen das nationalsozialistische Deutsche Reich Handlangerdienste leisten, gilt es daher auszumerzen. Andererseits ist es in demselben Maße notwendig, denjenigen Machenschaften entgegenzutreten, durch die das Vertrauen der anderen Völker in den Friedenswillen des deutschen Volkes und seines Führers untergraben werden soll.

Für eine Gesinnungstäterschaft wie sie in vergangener Zeit von Kreisen vertreten worden ist, die den Landesverrat moralisch zu rechtfertigen versuchten, ist heute kein Raum mehr. Das Reichsgericht hat schon unter den Einfluß der in das Volk eindringenden neuen Weltanschauung in einem Urteil aus dem Jahre 1932[4]) ausgeführt, daß die dort Angeklagten bei der Spionage zwar im Interesse ihrer Partei tätig geworden und durch die politische Einstellung dieser Partei zu der Tat gekommen seien, ihr Verhalten werde jedoch von der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes als schimpflich angesehen; es müsse daher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte ausgesprochen werden. Auch der neue Staat kann Landesverräter, mögen sie auch nicht des Lohnes wegen sondern aus irgend welchen Gründen gehandelt haben, nicht wieder in die Volksgemeinschaft aufnehmen.

Das nach dem Willen des Führers und Reichskanzlers geschaffene Landesverratsrecht soll eine Waffe sein, die scharf bleiben und ohne jede Rücksicht angewendet werden muß im Interesse des Schutzes der Nation. Daß darauf vertraut werden kann, zeigen die Urteile des Volksgerichtshofes in Landesverratssachen von seinem Bestehen bis in die neueste Zeit.

II. Der Tatbestand der landesverräterischen Fälschung (§ 90a StGB).

a) Die Elemente des Verratsbegriffs.

Einer der wichtigsten Begriffe, die zu den Tatbestandsmerkmalen des Landesverrats gehören, ist das Geheimnis bezw. das Geheimzuhaltende. In der Vergangenheit bemühte man sich vielfach, den Begriff des Geheimnisses festzulegen. So umschrieb Binding und ähn-

4) Urt. des RG. 6 J. 57/31 vom 19. 4. 1932.

lich auch andere[5]) das Staatsgeheimnis dahin, daß dieses „jede Tatsache ist, deren Wissenschaft eine Staatsregierung nicht über den Kreis der amtlich Wissenden ausgedehnt wissen will, und deren Wissenschaft sich in der Tat annähernd noch auf diesen Kreis beschränkt". Amtsgeheimnis in diesem Sinne kann alles werden, dessen Geheimhaltung die Regierung will. Es ist nun mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es an sich ein unlösbares Problem ist, begrifflich festzulegen, wenn eine Sache noch ein Geheimnis genannt werden kann[6]). Deshalb ist es nur zu begrüßen, daß im Gesetz vom 24. 4. 1934 die Begriffe „Staatsgeheimnis" und „Verrat" im § 88 StGB. vom Gesetzgeber erläutert worden sind. Auch der Entwurf von 1927 verlangte schon nicht mehr, daß „Geheimnisse" verraten würden sondern Schriften, Zeichnungen, Gegenstände oder Nachrichten, die geheimhaltungsbedürftig sind. (§ 91a). Die gesetzliche Definition dient somit im wesentlichen auch der Vereinfachung der Tatbestände, die sich mit dem Geheimnisverrat befassen. Die bis dahin im Spionagegesetz von 1914 geltende unterschiedliche Behandlung der Gegenstände und Nachrichten ist aufgehoben worden. Eine Ausnahme bildet allerdings § 90a StGB. n. F., der die landesverräterische Fälschung zum Gegenstand hat. Nicht zuletzt ist auch der bisher sehr verschieden bemessene Schutz der diplomatischen und militärischen Geheimnisse einheitlich geregelt worden. Es ist dies eine Selbstverständlichkeit, wenn man bedenkt, daß der Bestand der Volksgemeinschaft in ihrer staatlichen Ordnung dem Auslande gegenüber in Sonderheit von einer gesicherten Landesverteidigung abhängig ist und im Ernstfalle alle Kräfte — auch diejenigen wirtschaftlicher, finanzieller sowie moralischer Art — eine Einheit zu bilden haben. Die Landesverteidigung ist also nicht nur ein Teil des Reichswohles.

Der sogenannte echte Landesverrat hat seinen gesetzlichen Niederschlag in § 89 gefunden. Den Inhalt des Tatbestandes bilden die gesetzlichen Erläuterungen der §§ 87 und 88. Der Verrat von Staatsgeheimnissen ist das schwerste Verbrechen. Ebenso schwer wiegt das Verbrechen der Ausspähung d. h. des Verschaffens eines Staatsgeheimnisses, das nach § 90 bestraft wird. Diese Vorschrift faßt den mit der Novelle vom 26. 5. 1933 neu geschaffenen § 92a StGB. (Ausspähung diplomatischer Geheimnisse) und den durch § 1 Nr. 3 der VO. vom 28. 2. 1933 verschärften § 3 des Spionagegesetzes von 1914 (Ausspähung militärischer Geheimnisse) zusammen. Versuchte

5) Binding, Lehrbuch II. S. 477; van Calker, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, I. Band S. 58.

6) So Hellmut Mayer, Die Staatsverbrechen in der Reichstagsvorlage, in Gerichtssaal Bd. 98, S. 53.

(= unternommene) Ausspähung kann bereits in dem Bemühen liegen, bei Militärpersonen in Untermiete unterzukommen in der Absicht, sich hiedurch die Aushorchung dieser Personen nach geheimen Nachrichten zu ermöglichen und geeignetenfalls weitere Mitarbeiter für die Verratstätigkeit zu gewinnen[7]). Auch im Falle der Ausspähung ist die Todesstrafe vorgesehen. Dies ist notwendig im Hinblick auf die vielfachen Versuche ausländischer Mächte, Einrichtungen der neuen Wehrmacht auszukundschaften.

Die Geheimeigenschaft können außer den Nachrichten, auf die weiter unten eingegangen wird, den greifbaren Gegenständen — dazu gehören Urkunden und Modelle — auch Tatsachen besitzen. Hierunter sind zu verstehen Zustände und Ereignisse, ferner beispielsweise die geographische Beschaffenheit der Landschaft (Wasserläufe, Brücken, Eisenbahnen, Wege, Pässe, unwegsames Gelände). Solche von der Natur gegebenen Tatsachen, die den militärischen Interessen von Nutzen sein können, ferner auch durch die Bevölkerung von sich aus geschaffene Verhältnisse oder Einrichtungen, die nach Zeit und Umständen von der Regierung in die Maßnahmen der Landesverteidigung einbezogen werden können, sind geheimhaltungsbedürftig[8]). Pläne, Zeichnungen oder Fotographien von Kabel- und Rohrnetzen, von Feuerlöschbrunnen oder Wassertürmen usw. sind unter Umständen geheimhaltungsbedürftig, wenn man bedenkt, daß solche Dinge für die Landesverteidigung etwa bei einem feindlichen Flugzeugangriff eine erhebliche Rolle spielen können. Selbst unter harmlosen Vorwänden — z. B. weil sie als Muster für eigene öffentliche oder private Anlagen Verwendung finden sollen — können derartige Pläne oder Zeichnungen in die Hände eines fremden Nachrichtendienstes gelangen. Zu geheimzuhaltenden Gegenständen gehört naturgemäß auch ein Artilleriegeschoß oder ein anderer dem Heere dienender Gegenstand ohne Rücksicht darauf, ob über Art und Beschaffenheit desselben näheres zu ermitteln ist.

Auch solche Tatsachen, die weder der Regierung noch einer anderen Person bekannt sind als lediglich dem Urheber z. B. eine Erfindung irgendwelcher Art, sind Geheimnisse[9]). Dasselbe gilt für strategisch wichtige Pläne, die ein Offizier entworfen hat. Schon die Mitteilung, daß an einem bestimmten Ort Heeresgerät bestimmter Art nicht hergestellt wird, kann geheimhaltungsbedürftig sein[10]).

Die Einfügung der geheimen Tatsachen in den Tatbestand des Gesetzes füllt eine Lücke aus, die auch im Entwurf von 1927 durch

7) Urt. des RG. 7 J. 88/31 vom 10. 7. 1933.
8) Freiesleben, ZStrW. Bd. 45, S. 252.
9) Freiesleben, Zeitschr. f. d. gesamte Strafrechtsw. Bd. 45, S. 250.
10) Urt. d. RG. 6 J. 151/31 vom 30. 5. 1933.

das Fehlen dieses Merkmales vorhanden war und sich praktisch außerordentlich nachteiliz ausgewirkt hat. Falls die vorher genannten Geheimnisse noch nicht schriftlich oder auf eine andere Art niedergelegt, damit also noch nicht Gegenstände im Sinne des Gesetzes geworden waren und mangels entsprechender mündlicher Mitteilung an einen anderen auch nicht zu „Nachrichten" wurden, war der Urheber im Falle des Verrats straflos. Wie notwendig der Schutz dieser geheimen Tatsachen ist, wird offensichtlich, wenn man an die Fälle denkt, in denen geldgierige und gewissenlose Erfinder Geheimnisse an eine fremde Macht für hohes Entgelt zum Schaden ihres Vaterlandes verkaufen oder für den Verrat gut bezahlte Stellungen im Ausland erhalten[11]).

Die Geheimhaltung muß vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich sein. Die Frage, ob ein Gegenstand oder eine Nachricht in diesem Sinne geheimzuhalten ist, kann allgemein nicht beantwortet werden; eine Entscheidung hierüber ist vielmehr nur an Hand des einzelnen Falles möglich. Diese Frage ist daher eine durchaus „relative"[12]). Dieser Grundsatz, den die Rechtsprechung ausgebildet und an dem sie festgehalten hat, ist durch die Beibehaltung des obigen Merkmals als gesetzliche Grundlage aufrechterhalten worden[13]). Es kommt danach ausschließlich darauf an, ob im gegebenen Falle es sich um eine Nachricht usw. handelt, die der fremden Regierung nicht bekannt und daher ihr gegenüber der Geheimhaltung fähig ist, unabhängig davon, ob sie im Inlande, sei es allgemein, sei es innerhalb bestimmter Kreise berufener oder unberufener Personen, bekannt war[14]). Das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung Bd. 25, S. 45 an Hand eines instruktiven Falles ausgeführt, das Interesse der Landesverteidigung brauche in keiner Weise dadurch berührt zu werden, daß einzelne oder sämtliche Bewohner einer Ortschaft oder eines ganzen Landstriches über die Stärke oder die Schwäche gewisser Verteidigungsmittel genau unterrichtet sind, während die Verbreitung einer solchen Kenntnis im Auslande die Sicherheit des Deutschen Reiches unzweifelhaft gefährden würde. Schon in der Entscheidung Bd. 10, S. 420 wurde dieser Grundsatz ausgesprochen und ist seiner Zeit vielfach angefochten worden. Das mag in der Zeit vor dem Weltkrieg, als die Landesverratsverbrechen an Zahl sehr gering waren, eine gewisse Berechtigung gehabt haben, umso weniger aber kann heute von jenem Grundsatz abgewichen

---

11) S. a. § 90 i StGB. neuer Fassung (Ges. v. 24. 4. 1934.)
12) RGStr. 25, S. 45; 10, S. 420 u. Urt. 7 J. 69/23 vom 28. 8. 1923.
13) Vgl. Schäfer, die Strafgesetznovellen von 1933 und 1934 § 88 Anm. 4 (S. 145).
14) Urt. des RG. II und III. C. 2/93 vom 28. 6. 1893.

werden. Auch die marxistische Presse nahm gegen die Auffassung des Reichsgerichts besonders in der Nachkriegszeit Stellung. Sie regte sich immer wieder auf, wenn Presseleute wegen Landesverrats bestraft wurden, die über Befestigungen an der See, welche jeder Kurgast eines Badeortes sehen könne, Zeitungsartikel schrieben. Mit Recht ist dazu ausgeführt worden, daß die bloße Sichtbarkeit z. B. von Befestigungsanlagen von der öffentlichen Straße aus die Geheimeigenschaft nicht auszuschließen brauche; ein genauer Bericht eines technisch geschulten Beobachters darüber könne sehr wohl Verrat sein[15]).

Die Zusammenstellung bereits bekannter, verschiedenartiger Einzelheiten kann dann die Eigenschaft einer geheimen Nachricht annehmen, wenn dadurch bisher unbekannte aufgedeckt oder die Einzelheiten sonst in ein anderes Licht gerückt werden und zwar so, daß die Zusammenstellung eine von den bereits bekannten Einzelheiten verschiedene, neue und geheime Nachricht ergibt[16]).

Die Rechtsprechung hatte weiterhin den auch im neuen Gesetz aufrechterhaltenen Grundsatz entwickelt, daß Nachrichten, durch welche bereits mitgeteilte Geheimnisse bestätigt oder bestärkt werden, Landesverrat darstellen. Denn auch die Bestätigung oder Bestärkung kann für das Ausland als bedeutungsvoll angesehen werden, so wenn es beispielsweise von einer militärisch oder sonst bedeutsamen Erfindung weiß, aber diese oder jene Einzelheit nicht kennt oder an der Richtigkeit irgendwelcher Angaben über einen Geheimvertrag zweifelt. Zu der Zeit als es noch eine wenig verantwortliche, zügellose Presse gab, kam es oft genug vor, daß eine landesverräterische Veröffentlichung eines bereits im Auslande erschienenen Zeitungsaufsatzes nochmals in einer Zeitung des Inlandes erschien. Der Schaden für das Reich entstand dann in der Hauptsache auch durch die zweite Veröffentlichung, weil dadurch erst das allgemeine Interesse auf die behandelte Angelegenheit gelenkt worden war. Das Reichsgericht hat hier insbesondere dann eine strafbare Handlung als vorliegend angesehen, wenn die durch den ersten Aufsatz bereits bekannt gewordenen Mitteilungen vom Verfasser des zweiten Aufsatzes durch Hinzufügen neuer Behauptungen aus eigener Kenntnis bestätigt und bestärkt worden sind[17]). In diesen Fällen ist wegen des großen Schadens, der für das Reich erwachsen kann, die Grenze der Strafbarkeit sehr weit auszudehnen. Auch ist eine mündliche Mitteilung, die im Laufe einer an sich harmlosen Unter-

15) Freiesleben, ZStr.W. Bd. 45, S. 249.
16) Deutsche Richt.-Zeit. 1924, S. 391 = Beschluß des 5. Strafsenats des RG. 7 J. 285/23 vom 19. 5. 1924.
17) Urt. des RG.v. 6 J. 30/23 vom 27. 3. 1924 (in DRZ. 1924, S. 321) s. a. RGStr. Bd. 62, S. 65 ff.

haltung z. B. mit einem ausländischen Attachée gemacht und durch die eine bereits in einer Zeitung des Inlandes oder Auslandes erschienene Mitteilung ergänzt oder bestätigt wird, strafbar. Die Strafbarkeit richtet sich, je nachdem ob es sich um echte oder falsche Staatsgeheimnisse handelt, nach § 89 oder § 90 a StGB.

Die Entscheidung darüber, ob die Geheimhaltung eines Gegenstandes oder einer Nachricht vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches erforderlich ist, ist nach feststehender Rechtsprechung im wesentlichen keine Rechts- sondern eine Tatfrage[18]). Die früher bestandenen Meinungsverschiedenheiten, welche Dinge im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind, und wieweit dies zum Wohle des Reiches geboten ist, werden heute kaum mehr auftauchen können. Jedenfalls war es beispielsweise schon unter dem früher geltenden Recht nicht zweifelhaft, daß die Einrichtungen und Maßnahmen des Nachrichtendienstes und der Spionageabwehr im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten sind[19]).

Es mag zunächst erwähnt werden, daß es einen Verrat von Staatsgeheimnissen durch Mitteilung an eine andere deutsche Regierung selbstverständlich nicht mehr geben kann. Auch Binding faßte diesen Begriff schon nicht zu eng[20]). Das frühere Problem Reich — Länder ist zumindesten seit der Einleitung der Reichsreform durch das Gesetz vom 30. 1. 1934[21]) auch für das Gebiet des Landesverratsrechts endgültig begraben. Daß diese Frage selbst zur Zeit des Entwurfs noch eine Rolle gespielt hat, zeigt eine im Jahre 1928 erschienene Abhandlung, die sich mit dem diplomatischen Landesverrat „innerhalb des Bundesstaates" beschäftigte[22]).

Verrat ist die direkte oder indirekte Uebermittlung von Gegenständen oder Nachrichten, bei der der Täter mindestens mit der Möglichkeit einer gefahrbringenden Verwertung des übermittelten Geheimnisses gerechnet oder sie in Kauf genommen hat[23]). Lediglich Preisgabe des Geheimnisses ist die Mitteilung, die ohne diesen Verratsvorsatz gemacht wird; hierher gehören Mitteilungen aus Unachtsamkeit oder Geschwätzigkeit[24]). Aus der gesetzlichen Definition des Verrats ergibt sich, daß der Vorsatz der Gefährdung des Reichswohls sich auf beide

18) RGStr. 25, 45 und 61, 151, ferner Urt. des RG. 3 D 967/26 vom 10. 1. 1927.
19) Freiesleben ZStr.W. 45, S. 252.
20) S. Binding, Lehrbuch II, S. 479.
21) Gesetz über den Neuaufbau des Reichs, RGBl. I, 75.
22) Gutjahr, Diplomatischer Landesverrat innerhalb des Bundesstaats nach StGB. und Entwurf 1927.
23) Vgl. amtl. Begründung, Deutsche Justiz 1934, S. 596.
24) Soweit die Preisgabe mit Strafe bedroht ist, wird sie in §§ 90d, 90e behandelt.

Formen des Verrats, das Gelangenlassen als auch das öffentliche Mitteilen, erstrecken muß. Als besonders wichtige und gefährliche Fälle des „Gelangenlassens an einen anderen" werden die Mitteilung an eine ausländische Regierung oder an jemand, der für eine ausländische Regierung tätig ist, in § 88 hervorgehoben. Das „Tätigsein für eine ausländische Regierung" umfaßt nicht nur die Fälle, in denen jemand im Dienste dieser Regierung steht oder in ihrem Auftrage handelt, sondern es gehört hierher auch der Agent, der aus eigener Initiative handelt, um gesammelte Geheimnisse an eine ausländische Regierung zu verraten. Diese Agenten werden vielfach — wie es die Geschichte der internationalen Spionage gezeigt hat — einer Spionageorganisation angehören. Derartige internationale Organisationen pflegen ihre ausgespähten Geheimnisse an den Meistbietenden zu verkaufen. Nach der neuen gesetzlichen Fassung genügt „die Mitteilung an einen anderen" für die Strafbarkeit des Täters, während § 92 Nr. 1 StGB. alter Fassung „die Mitteilung an eine andere Regierung" erforderte. Das Reichsgericht hatte in seiner Rechtsprechung bereits die Auffassung vertreten, daß für die Mitteilung an eine andere Regierung eine solche an eine Mittelsperson d. h. einen Untertan der fremden Regierung genügt, wenn diese als zur Entgegennahme des Geheimnisses ermächtigt gelten kann[25]).

Öffentlich geschieht eine Mitteilung, die im Rundfunk, im Film, in der Presse, Büchern, Broschüren und Flugblättern gemacht wird, ferner wenn sie in öffentlichen Versammlungen oder sonst einem größeren durch persönliche Beziehungen nicht verbundenen Kreis von Menschen erfolgt.

b) Der Verrat falscher Nachrichten oder Gegenstände.

Die Vorschrift des § 90a, die sich mit der landesverräterischen Fälschung befaßt, enthält mehrere Arten dieses Delikts. In Absatz 1 wird die Herstellung gefälschter oder verfälschter Schriften, Zeichnungen oder anderer Gegenstände, in Absatz 2 das Gebrauchmachen von falschen Staatsgeheimnissen und in Absatz 3 das der Ausspähung entsprechende Verschaffen behandelt. Damit ist die Vorschrift des § 2 der VO. vom 28. 2. 1933 ohne wesentliche Veränderungen übernommen worden. Einfacher und verständlicher gegenüber der bisherigen Bestimmung ist der gesamte Tatbestand dadurch geworden, daß die in §§ 88 Abs. 1 und Abs. 2 erläuterten Begriffe des Staatsgeheimnisses und des Verrats verwendet wurden. Neu hinzugefügt worden ist Absatz 4 des § 90a; hierauf wird weiter unten einzugehen sein. Bemerkenswert ist ferner, daß — der immer offensichtlicher gewordenen Gefährlichkeit

25) Beschluß des RGStr. V 7 J. 73/26. vom 1. 11. 1926.

der Fälschungen und der neuen Wertung der Verratsverbrechen Rechnung tragend — die Strafdrohungen wesentlich verschärft worden sind. Die Annahme mildernder Umstände und die Zulässigkeit der Gefängnisstrafe, die bisher vorgesehen waren, sind im neuen Gesetz ausgeschlossen worden; in Absatz 5 des § 90a ist außerdem die Grundstrafe erhöht.

Der Natur der Sache entsprechend kann sich das Herstellen wie das Verschaffen nur auf Gegenstände erstrecken. Der Verrat falschen Nachrichten und Tatsachen ist daher in einem besonderen Absatz geregelt. Voraussetzung für die Strafbarkeit gemäß § 90a ist immer, daß die falschen Gegenstände, Tatsachen und Nachrichten im Falle der Echtheit oder Wahrheit Staatsgeheimnisse wären.

Daß auch falsche oder gefälschte Nachrichten, auf deren Aufnahme in den gesetzlichen Tatbestand die Parlamentarier des Strafrechtsausschusses bei der Beratung des Entwurfs von 1927 verzichten zu können glaubten, eine große Gefahr für Volk und Reich darstellen, hat die jüngere Geschichte gelehrt. Oft genug haben sie sich für die außenpolitische Lage Deutschlands schädlich ausgewirkt. Den falschen Nachrichten, bei denen die Grenze der Strafbarkeit vielfach schwerer zu ziehen ist, kommt eine besondere Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür, ob die Mitteilung einer Nachricht — sei sie nun wahr oder falsch — im Sinne der Landesverratsgesetzgebung vorliegt, ist in der Hauptsache die Verkehrssitte, so wie sie sich unter dem Einfluß der nationalsozialistischen Weltanschauung herausgebildet hat. Jede Mitteilung hat danach zu unterbleiben, wenn auch nur die geringste Möglichkeit besteht, daß der im Staat organisierten völkischen Gemeinschaft ein Nachteil entstehen könnte.

Nachrichten sind Mitteilungen über Vorgänge und Tatsachen und zwar Tatsachen in weitestem Sinne sowohl der Gegenwart wie der Vergangenheit und Zukunft[26]). Dazu gehören auch Mitteilungen über Maßregeln, Einrichtungen, Ereignisse und Zustände z. B. die Ernährungslage, ferner Stimmungen des Volkes und einzelner Volkskreise, kurz Dinge, deren Kenntnis für fremde Regierungen in Bezug auf ihre Außenpolitik dem Reich gegenüber von Bedeutung sein kann. So stellt die Mitteilung an das Ausland von der durch langjährige Tätigkeit des Mitteilenden im kaufmännischen Betriebe erworbenen Vertrautheit mit einem lebenswichtigen Wirtschaftszweig eines deutschen Industriegebiets und von seiner Bereitwilligkeit, seine Kenntnisse und Erfahrungen im Dienst des Auslandes auszunutzen, eine Nachricht dar, deren Geheimhaltung der ausländischen Regierung gegenüber für das Wohl des Deutschen Reiches erforderlich ist[27]). Durch schriftliche

26) RGStr. 7 J. 235/23 vom 19. 5. 1924 in DRZ. 24, S. 391.
27) Urt. des RG. 6 J. 58/23 vom 11. 6. 1923.

Fixierung kann eine Nachricht, wie bereits erwähnt, zu einem Gegenstand werden. Um eine Nachricht handelt es sich auch dann, wenn dem Agenten Gelegenheit zur Einsicht in ein Schriftstück gegeben wird.

Die Übermittlung von Lichtbildern geheimhaltungsbedürftiger Gegenstände ist als Übermittlung von Nachrichten anzusehen. Es können ferner rethorische Fragen unter gewissen Umständen Nachrichten enthalten. Belanglose Nachrichten reichen allerdings nicht für eine Strafbarkeit aus. Das Reichsgericht hat das Überbringen einer geheimzuhaltenden Nachricht schon in der Bekanntgabe oder Zuführung von Personen an den ausländischen Spionageagenten, die fähig und geeignet und kraft ihrer Beziehungen zum Heer oder politischen Personen in der Lage sind, dem ausländischen Nachrichtendienst als Werkzeuge zu dienen, gesehen[28]).

Nach der Rechtsprechung ist im übrigen der Irrtum über den Rechtsbegriff „Nachrichten" ebenso unbeachtlich wie der Strafrechtsirrtum überhaupt. Schließlich ist es selbstverständlich, daß es auf den Zweck einer Mitteilung für die Strafbarkeit nicht ankommen kann[29]).

Eine Strafbarkeit tritt nicht ein, wenn der Täter bei der Mitteilung an einen anderen den Gegenstand, die Tatsache oder die Nachricht als gefälscht, verfälscht oder unwahr bezeichnet. Entsprechendes gilt, wenn er sich diese falschen Dinge mit der Absicht verschafft, sie im Falle der Weitergabe als falsch zu bezeichnen. Diese Einschränkung des Tatbestandes ist bereits vom Strafrechtsausschuß des früheren Reichstages gemacht worden[30]). Sie soll verhindern, daß solche Personen sich strafbar machen, die durch Enthüllung der Fälschung den durch die Existenz derselben für das Wohl des Reiches drohenden Schaden abwenden wollen. Zur Beseitigung der Strafbarkeit reicht aber eine Äußerung von Zweifeln an der Echtheit oder Wahrheit der Mitteilung nicht aus[31]). Das gilt in Sonderheit für die Presse. Besondere Vorsicht und Zurückhaltung muß daher eine Presse, die sich ihrer Verantwortung bewußt ist, bei der Aufnahme sogenannter Versuchsballons — etwa aus Anlaß außenpolitischer Verhandlungen oder Aktionen — walten lassen.

Die Straftat des § 90a Absatz 1 ist mit Abschluß der Herstellung der Fälschung vollendet; ein Gebrauchmachen wie bei der Urkundenfälschung ist nicht notwendig. Der Täter muß bei der Herstellung ebenso wie bei dem Verschaffen (Absatz 3) die Absicht haben,

---

28) So mit Recht Urt. des RG. 6 J. 6/26 vom 12. 9. 1927.
29) Urt. des RG. V 7 J. 137/26 vom 15. 3. 1927.
30) Protokolle, IV. Wahlperiode 130. Sitzung.
31) S. Schäfer, JW. 1933, S. 876.

den falschen oder gefälschten Gegenstand zu „verraten"[32]. Im Falle des Verschaffens ist jedoch der Tatbestand insoweit eingeschränkt worden, als außerdem der Nachweis erforderlich ist, daß der Täter nicht die Absicht hatte, den Gegenstand bei der öffentlichen Mitteilung oder der Weitergabe als falsch oder verfälscht zu bezeichnen. Bei der Herstellung dagegen kann der Einwand des Täters, er habe bei der späteren Weitergabe oder der öffentlichen Mitteilung den Gegenstand als falsch bezeichnen wollen, nicht durchgreifen. Daß eine solche Ausrede, die im Ernstfalle selten widerlegbar sein dürfte, vom Gesetzgeber nicht zugelassen werden konnte, ist angesichts der in der Praxis bewiesenen Gefährlichkeit schon des Bestehens eines falschen Staatsgeheimnisses selbstverständlich. Denn auch die wissentliche Benutzung beispielsweise gefälschter Dokumente kann die außenpolitische Stellung des Reiches erheblich gefährden.

Im Tatbestand des § 90a StGB. sind mehrere Fälle zu unterscheiden.

Zunächst müssen die Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten objektiv falsch, verfälscht oder unwahr sein. Der Täter muß ferner von der Unechtheit oder Unwahrheit der genannten Dinge wissen. (Absatz 2 und 3). Es kommt dabei nicht darauf an, wer der Urheber der Fälschung ist. Was den übrigen Tatbestand, also den Begriff „Staatsgeheimnis" und insbesondere den Verratsbegriff anbetrifft, so genügt der Einfache Vorsatz. Hier ist jene in der Vergangenheit oft als unerträglich empfundene Lücke endlich geschlossen worden. In diesem Falle, in dem der Täter positiv weiß, daß die Gegenstände oder Nachrichten falsch bezw. unwahr sind, konnte eine Bestrafung nach einem Tatbestande des Landesverratsrechts nicht stattfinden. Weiter ist der Fall möglich, daß der Täter darüber Zweifel hat, ob die tatsächlich falschen Gegenstände falsch oder echt und die unwahren Nachrichten unwahr oder wahr sind. Er hat z. B. Nachrichten über Stärke, Verteilung, Ausrüstung und Zusammensetzung bestimmter im Grenzgebiet liegender Garnisonen und rechnet mit der Wahrheit wie mit der Unwahrheit dieser Nachrichten. Wenn er in diesem Falle auch den Verrat der eventuell wahren Nachrichten bzw. eventuell echten Gegenstände bewußt in Kauf nimmt, also mit bedingtem, eventuellem Vorsatz handelt, so ist er wegen versuchten (= unternommenen) Landesverrats nach § 89 StGB. zu bestrafen, nach Absatz 3 desselben Paragraphen aber nur, wenn der Verrat des falschen oder echten Staatsgeheimnisses für das Wohl des Reiches keine Gefahr herbeiführen konnte. Ein mit eventuellem Vorsatz begangener, vollendeter Landesverrat nach § 89 liegt vor, wenn im umgekehrten Falle der Täter

32) Verrat im Sinne des § 88 Abs. 2 StGB. n. F.

echte Staatsgeheimnisse (Gegenstände, Nachrichten) verrät, deren Echtheit er in Zweifel zieht. Im Falle der Ausspähung findet eine entsprechende Bestrafung statt[33]).

Diejenigen Fälle, in denen es sich um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten handelt, die der Täter bestimmt für echt oder wahr hält, waren schon in der Vergangenheit vielfach Gegenstand der Entscheidungen des Reichsgerichts. Es hat hier, wie oben bereits gezeigt wurde[34]), die Täter wegen versuchten Landesverrats bestraft[35]). Hiergegen wurde im Schrifttum[36]) vom juristischen Standpunkt aus Stellung genommen. Auf diese damals akute Streitfrage hier einzugehen, erübrigt sich. Jedenfalls wurde zugegeben, daß Gründe des praktischen Bedürfnisses, die im Kampf gegen landesverräterische Elemente auf der Hand liegen, die sogenannte Versuchstheorie des Reichsgerichts bei dem damaligen Stande der Gesetzgebung unentbehrlich machten. Auch neuerdings wird in diesen Fällen der Täter ebenso bestraft allerdings in der scharfen Form des § 89 wegen versuchten (= unternommenen) echten Landesverrats.

Gemäß § 90a Absatz 4 kann endlich der Täter auch bestraft werden, wenn er echte Gegenstände oder wahre Nachrichten, die er bestimmt für unecht oder unwahr hält, verrät oder ausspäht. (Abs. 2 und 3). Bei dem Verschaffen eines echten Staatsgeheimnisses, das der Täter bestimmt für unecht hält, gilt entsprechendes. Auch nach der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 2. 1933 war es nur möglich, den Täter in solchem Falle wegen Versuchs eines Verbrechens gegen § 2 dieser Verordnung zu bestrafen[37]). Eine Verurteilung wegen vollendeten oder versuchten echten Landesverrats (§ 89 StGB. n. F.) kann nicht erfolgen, weil der Vorsatz fehlt, ein wirkliches Staatsgeheimnis zu verraten. Da es sich objektiv nicht um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten handelt, kann der Täter auch nicht wegen vollendeten Verbrechens gegen § 90a Absatz 2 StGB. bestraft werden. Daß eine Bestrafung in vorliegendem Falle nur wegen versuchten Verrats falscher Nachrichten oder Gegenstände möglich war, mußte im Ergebnis schon wegen der verbrecherischen Gesinnung des Täters unbefriedigend und unbillig erscheinen. Eine insoweit vorhandene Lücke des bisher geltenden Rechts ist daher vom Gesetzgeber in Absatz 4 des § 90a dadurch ausgefüllt worden, daß hier der Versuch der Vollendung gleichgestellt worden ist.

33) § 90 und § 90a Abs. 3 StGB.
34) Vgl. S. 5.
35) § 92 StGB. alter Fassung und § 1 Spionagegesetz von 1914.
36) So Klee in DJZ. 1924, Sp. 360 ff.
37) Vgl. Schäfer in JW. 1933, S. 875.

Der Versuch ist bei den Tatbeständen des Herstellens, Verratens und Verschaffens der Fälschungen nach § 90a strafbar, da es sich um Verbrechen handelt.

III. Die landesverräterische Fälschung im Verhältnis zu den übrigen Tatbeständen des Landesverratsrechts.

Die landesverräterische Fälschung ist als neuer notwendiger Sondertatbestand in das Landesverratsrecht eingebaut worden. In verschiedenen weiteren — zum Teil ebenfalls neuen — Tatbeständen wird auf § 90a StGB. verwiesen. Es ist daher erforderlich, auch diese einschlägigen Vorschriften einer Betrachtung zu unterziehen.

Erst mit Erlaß der VO. vom 28. 2. 1933 wurde in ihrem § 3 eine weitere, bis dahin bestehende Lücke im Gesetz ausgefüllt. Entsprechend behandelt § 90b StGB. n. F. die vorsätzliche Gefährdung des Reichswohls durch öffentliche Mitteilung oder Erörterung früherer echter oder falscher Staatsgeheimnisse. Er trifft die Fälle, in denen Dinge, die auch bei Anwendung des Grundsatzes der Relativität des Geheimseins nicht mehr geheim, ihrer Art nach aber immer noch geheimhaltungsbedürftig sind, mit landesverräterischem Vorsatz öffentlich bekannt gemacht werden. Bisher konnte sich der Täter in solchen Fällen darauf berufen, daß die Mitteilung nicht mehr geheim war[38]). Die Bestimmung soll das außenpolitische Denuntiantentum, das sich schädigend auf die öffentliche Meinung des Auslandes auswirkt, unmöglich machen; sie betrifft daher naturgemäß in der Hauptsache die Presse.

Für die Erfüllung des Tatbestandes des § 90b ist es zunächst erforderlich, daß der Täter weiß oder damit rechnet, daß es sich um Staatsgeheimnisse handelt oder um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten, die im Falle der Echtheit bezw. Wahrheit Staatsgeheimnisse wären, wenn sie nicht schon durch eine bereits früher erfolgte Mitteilung oder Veröffentlichung ihre Geheimnatur verloren hätten. Der Vorsatz des Täters muß sich ferner darauf erstrecken, das Wohl des Reiches durch seine öffentliche Mitteilung oder Erörterung zu gefährden. Eine weitere Voraussetzung ist schließlich, daß der Täter angenommen hat, daß es sich um eine zweite oder weitere Veröffentlichung eines schon seines Geheimnischarakters entkleideten Staatsgeheimnisses handelt. Ist dies nicht der Fall, so ist der Vorsatz und damit das Unternehmen (= Versuch) eines echten Landesverrats nach § 89 StGB. gegeben. Ob es sich dabei um echte oder unechte

38) Vgl. Amtl. Begr. in D.J. 1934, S. 696

Staatsgeheimnisse handelt, ist für die Annahme des Vorsatzes aus § 90b StGB. belanglos[39]).

Die Vorschrift des § 90b ist nicht anwendbar dort, wo eine Bestrafung nach den schweren Bestimmungen der § 89 und 90a StGB. möglich ist; sie gilt diesen gegenüber also nur subsidiär. Wenn der Täter demnach seine Veröffentlichung für die erste gehalten der und von dem früheren Verrat nichts gewußt hat, so ist er wegen eines Unternehmens des echten Landesverrats zu bestrafen, falls die Geheimnisnatur wegen der ersten Veröffentlichung fehlte. Handelte es sich hierbei um falsche Gegenstände oder unwahre Nachrichten, so liegt ein strafbarer Versuch gemäß § 90a Absatz 2 StGB. vor.

Hat der Täter dagegen irrtümlicherweise angenommen, die Nachricht sei schon früher veröffentlicht worden und teilt er nunmehr ein noch wirkliches Staatsgeheimnis öffentlich mit oder erörtert es, dann ist er nach § 90b StGB. zu bestrafen, da sein Vorsatz sich nicht auf den Geheimnischarakter bezieht. Die Veröffentlichung früherer Staatsgeheimnisse, die lediglich noch geschichtlichen Wert haben — man denke an historische Werke oder an die politischen Memoiren — kann nicht unter den Tatbestand des § 90b fallen. Es mangelt dabei schon an dem Erfordernis der objektiven Gefährdung des Reichswohls und an dem Vorsatz des Täters, der diese Gefährdung umfassen müßte. Der Antrag der Reichsregierung ist für die Strafverfolgung der unter § 90b StGB. fallenden Taten vorgesehen (Abs. 3), damit vom Strafverfahren abgesehen werden kann, wenn es politische Zweckmäßigkeitsgründe erfordern.

Die Bestimmung des § 90c StGB., der die Anknüpfung von Agentenbeziehungen zum Gegenstand hat, ist aus dem § 6 des Spionagegesetzes von 1914 und dem durch die Novelle vom 26. 5. 1933 in das Strafgesetzbuch eingefügten § 92b entstanden. Auch hier hat die Erfahrung gelehrt, daß eine Strafbestimmung, die die Agentenbeziehungen allgemein erfaßt, notwendig war. Hinzugekommen ist außerdem die Ausdehnung der Strafbarkeit auf die Mitteilung von falschen Gegenständen, Tatsachen oder unwahren Nachrichten im Sinne des § 90a Abs. 2 und 4 StGB. Es wird damit eine wirksame Bekämpfung des Landesverrats schon in seinen ersten Anfängen möglich gemacht. Ist durch die verräterische Handlung des Täters der Tatbestand der §§ 89, 90 oder 90a erfüllt, so wird er danach bestraft; § 90b gilt also ebenfalls nur subsidiär.

Wichtig ist, daß es nicht auf den Zweck, zu dem die Beziehungen angeknüpft oder unterhalten werden, ankommt. Der Täter kann demnach

39) Vgl. Schäfer, J. W. 1933, S. 877.

nicht mit dem Einwand gehört werden, das ausgelieferte oder in Aussicht gestellte Material sei wertlos gewesen. Ebenso wenig gilt der Einwand, er habe nur Spionagebetrug im Auge gehabt, habe also nicht Spionagedienste leisten wollen[40]). Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung zu dem früher geltenden § 6 des Spionagegesetzes von 1914, der sich noch nicht auf Fälschungen bezog, zum Ausdruck gebracht, daß auch derjenige sich strafbar mache, der in der Absicht, den fremden Nachrichtendienst durch Lieferung von gefälschten Material zu betrügen, mit diesem Beziehungen anknüpft oder unterhält[41]). Es ist nur erforderlich, daß äußerlich betrachtet nach den mit dem ausländischen Agenten angeknüpften oder unterhaltenen Beziehungen es sich um die Mitteilung geheimzuhaltender Dinge handelt[42]). In allen diesen Fällen ist das Interesse und die Absicht der ausländischen Regierung oder ihrer Agenten maßgebend. Es genügt demnach schon, daß die im Interesse der ausländischen Regierung tätige Person, die den Täter mit der Einziehung der Nachrichten oder Beschaffung der Gegenstände beauftragt hat, bei der Erteilung des Auftrags mit der bloßen Möglichkeit gerechnet hat, der betreffende Zustand, über den er Aufschluß durch Nachrichten oder schriftliches Belegmaterial haben will, bestehe und daß, wenn diese letzte Voraussetzung zuträfe, vom Standpunkt der deutschen Regierung ein Staatsgeheimnis — militärischer oder diplomatischer Art — vorliegen würde[43]).

Strafbar muß sich im übrigen auch derjenige machen, der Spionageabwehr auf eigene Faust treibt. Was die Gefährlichkeit auch dieser Betätigung anbetrifft, so bedarf sie keiner näheren Begründung. Straffrei ist jedoch selbstverständlich, wer im amtlichen Auftrag oder kraft amtlicher Stellung zum Zwecke der Spionageabwehr den Tatbestand des § 90c StGB. erfüllt.

Eine wesentliche Neuerung im Rahmen der Landesverratsbestimmungen ist die Schaffung des § 90 StGB., dessen Inhalt aus dem Gebiet der bisher schon strafbaren Greuelhetze[44]) übernommen wurde. Die vorsätzlich verbreiteten Lügengerüchte staatsfeindlicher Elemente im Ausland haben vielfach schwere Gefahren für das Ansehen des deutschen Volkes herbeigeführt. Derartige Straftaten sind als Verrat an der Volksgemeinschaft anzusehen; sie werden als Landesverrat gewertet und als solcher bestraft, denn der Deutsche bleibt auch

40) A. M. früher von Weber, Verbrechen gegen den Staat in „Reichsgerichtspraxis im deutschen Rechtsleben", 5. Band, S. 190.
41) Urt. des RG. V. 6 J. 10/26 XI 78/27 vom 25. 3. 1927.
42) RGStr. 50, 424.
43) Urt. des RG. 4 D 754/23 vom 6. 11. 1923.
44) § 3 der VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe vom 21. 3. 1933.

außerhalb seines Landes an das Gesetz seiner Gemeinschaft gebunden. Die amtliche Begründung[45]) nennt dieses Delikt Volksverrat.

Eine neue Vorschrift ist schließlich der § 90i StGB., der ebenfalls eine bedeutende Lücke des bis dahin geltenden Landesverratsrechts ausfüllt. Hiernach begeht Landesverrat auch derjenige, der sich für eine Handlung, die das Wohl des Reiches gefährdet, bezahlen läßt. Die amtliche Begründung[46]) nennt als eine solche Handlung z. B. den Mißbrauch wirtschaftlichen, publizistischen oder politischen Einflusses. Die Strafverfolgung tritt ebenfalls nur auf Antrag der Reichsregierung ein.

Nach § 92 StGB. wird die Verabredung zur Begehung eines Landesverratsverbrechens unter Strafe gestellt. Bisher bestand eine solche auch im Hochverratsrecht geltende Bestimmung nur für den Verrat militärischer Geheimnisse gemäß § 5 des Spionagegesetzes von 1914. Diesem dort verwirklichten Grundgedanken entspricht die neue Vorschrift.

Der Landesverrat ist nach dem neuen Gesetz[47]) zum sogenannten Weltverbrechen geworden, wie es ähnlich auch in ausländischen Rechten — so im italienischen Strafgesetzbuch — zu finden ist. Der Landesverrat ist demnach auch dann strafbar, wenn er von einem Ausländer gegenüber dem Reich im Ausland begangen worden ist. Die Verfolgung dieser Taten ist jedoch in das Ermessen der Strafverfolgungsbehörde gestellt, sie ist wiederum von der Zustimmung des Reichsministers der Justiz abhängig. Die Zustimmung wird naturgemäß versagt werden müssen, wenn das Interesse des Reiches dies erfordert. Auch die im Inland begangene Tat des Ausländers kann im übrigen nicht unter dem Gesichtspunkt der Treupflicht, die nur für den deutschen Volksgenossen bestehen kann, betrachtet werden. Damit ist natürlich keineswegs gesagt, daß die Tat des Ausländers etwa weniger gefährlich ist. Diesem Gedanken ist im geltenden Recht insoweit Rechnung getragen, als die Todesstrafe nur für deutsche Täter zwingend vorgeschrieben ist. Als Ausländer gilt auch der Staatenlose. Es ist selbstverständlich, daß das Sicherheitsinteresse des nationalsozialistischen Staates einen Schutz gegen jeden fordert, der seine Existenz bedroht.

---

45) Deutsche Justiz 1934, S. 596.
46) Deutsche Justiz 1934, S. 596/7.
47) Artikel II, Ziffer 1b und c des Gesetzes vom 24. 4. 1934.

C. Schluß.

Sowohl beim Hochverrat als auch beim Landesverrat ist das geschützte Rechtsgut das Leben der Volksgemeinschaft. Das Verbrechen ist in beiden Fällen Treulosigkeit durch Verrat. Das wirft die Frage auf, ob es nicht zweckmäßiger ist, die Mehrheit dieser Verbrechen einheitlich unter dem Gesichtspunkt des Volksverrats zu regeln. Auch einem großen Teil des ausländischen Rechts ist die Trennung von Hochverrat und Landesverrat unbekannt so bisher dem Rechte Österreichs, Frankreichs, Englands und in neuerer Zeit besonders Italiens und Rußlands. Die Forderung nach einer elastischen Gestaltung der Tatbestände des Landesverrats wurde bereits anläßlich der Beratungen des Entwurfs eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs von 1927 erhoben mit der Begründung, daß die möglichen Deliktsformen sich niemals voraussehen ließen und der Staat eines lückenlosen Schutzes gegen landesverräterische Angriffe bedürfe[1]). Die Denkschrift des Preußischen Justizministers aus dem Jahre 1933 hatte zu dieser Frage nicht ausdrücklich Stellung genommen, im Schrifttum ist dies jedoch später mehrfach geschehen[2]).

In der Tat ist es, wie die geschichtliche Entwicklung gezeigt hat, schwierig, Hochverrat und Landesverrat ihrem Wesen nach kasuistisch zu umschreiben[3]), denn die Angriffsmöglichkeiten für den Verräter sind sehr verschiedenartig und mannigfaltig. Lücken, die naturgemäß immer wieder entstehen können, würde aber eine umfassende Generalklausel vermeiden können. Dieser Generalklausel, die den Begriff des Volksverrats zu umschreiben hätte, wären dann Einzeltatbestände anzufügen. Die Sonderbestimmungen wiederum hätten die Generalformel zu ergänzen. Damit würde auch die seit langem umstrittene Frage, ob der jetzt einen besonderen Tatbestand des Hochverrats bildende Angriff gegen das Staatsgebiet (Gebietsverrat) wieder in das Landesverratsrecht einzugliedern sei, endgültig eine befriedigende Lösung finden. Auch die amtliche Strafrechtskommission, die sich mit dem kommenden deutschen Strafrecht befaßt, ist auf dieses Problem eingegangen. So heißt es in einem Bericht[4]), daß dogmatische Schwierigkeiten nach

1) So Hellmut Mayer, a. a. O., S. 48.

2) Insbesondere Freisler in DJZ. 1935, Sp. 905, ferner Dahm in Zeitschr. f. d. Staatswissenschaft Bd. 95, S. 283 ff.

3) Vgl. auch Finger, Gerichtssaal Bd. 102, S. 260.

4) Nagler in Das kommende deutsche Strafrecht, Bes. Teil S. 67 ff.

Klärung des Angriffsobjekts nicht beständen; die Strafrechtskommission habe aber an der überlieferten analythischen Methode festgehalten, da ein praktisches Bedürfnis zu einer Generalisation bisher nicht hervorgetreten sei.

Was die Vorschläge zur Neuformung eines einheitlichen Tatbestandes des Volksverratsverbrechens anbetrifft, so scheinen sie durchaus beachtenswert. Da über die beherrschenden Grundgedanken wesentliche Meinungsverschiedenheiten nicht bestehen dürften, handelt es sich dabei letzten Endes mehr oder weniger um Fragen gesetzestechnischer Art. Im Rahmen der Abwehr der gegen den äußeren Bestand des nationalsozialistischen Staates gerichteten Angriffe aber wird auch im kommenden Strafgesetzbuch der Tatbestand der landesverräterischen Fälschung in demselben Maße bedeutsam sein wie bisher.
